Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-B (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – BÜHNEN- und STAPLERVERLEIH)

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese AGB-B für alle Vereinbarungen / Verträge mit dem AN, die dem Tätigkeitsbereich „Verleih von Arbeitsbühnen und Staplern“ zuzurechnen sind.

Diese AGB-B gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (**im Weiteren AG genannt**), die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt.1: Grundlagen:

Aufträge übernimmt der AN grundsätzlich nur auf Grundlage seiner AGB. Mietgegenstände werden vom AN ausschließlich auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-B überlassen.

Mit Auftragserteilung bekräftigt der AG die AGB und die AGB-B des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

Vom AG entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten grundsätzlich als berechtigt, sowohl die vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den AG zu vereinbaren als auch eine Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung im Namen und für Rechnung des AG abzuschließen.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Überlassung eines Mietgegenstandes an Dritte ist untersagt.

Der AN behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob ein Mietgegenstand mit oder ohne Bedienpersonal überlassen wird.

Aufgrund der Angaben bzw. der Anforderung des AG stellt der AN dem AG den, in der Auftragsbestätigung des AN bezeichneten, Mietgegenstand zur Verfügung. Sollte der zur Verfügung gestellte Mietgegenstand für die durchzuführenden Arbeiten nicht geeignet sein, entstehen keine wie auch immer gearteten Schadenersatz-ansprüche gegen den AN. Dem AN entstehende Mehrkosten werden dem AN durch den AG zusätzlich vergütet.

Der AN erstellt jeweils bei Übergabe und bei Rücknahme eines Mietgegenstandes ein Protokoll (von dem der AG eine Ausfertigung erhält) über den jeweils aktuellen Zustand des Mietgegenstandes. Mit der anmerkungslosen Unterzeichnung des Protokolls bestätigt der AG den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes. Sollte der AG (oder eine von ihm beauftragte Person) bei der Übergabe / der Rücknahme eines Mietgegenstandes nicht anwesend sein, gilt das Protokoll als vom AG anerkannt, wenn der AG nicht unverzüglich nach Erhalt des Protokolls Widerspruch beim AN geltend macht.

Alle Mietgegenstände sind unter größtmöglicher Schonung der Substanz einzusetzen und zu verwenden. Der AG hat jegliche Verwendung zu vermeiden, die den Mietgegenstand über das normale Maß an Verschleiß und Abnutzung hinaus beansprucht.

Mietgegenstände sind in der Regel nicht für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Dem AG ist es daher nicht erlaubt mit Mietgegenständen ohne amtliche Kennzeichen (Zulassung) am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen.

Pkt.2: Angebotslegung / Preisgestaltung / Stornierung:

Angebote des AN sind grundsätzlich freibleibend und haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Angebotsdatum.

Sollten im Zuge von Vorbereitungsarbeiten für ein Angebot besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere Baustellenbesichtigungen und/oder aufwändige Planungsarbeiten, etc.) erforderlich sein, wird der AN den AG vorab darauf hinweisen. In diesen Fällen behält sich der AN das Recht vor, diesen Aufwand angemessen in Rechnung zu stellen, sollte es nach Angebotslegung zu keiner Auftragserteilung kommen.

Auf Grundlage des Treibstoffpreismonitors des BMK werden Treibstoffzuschläge auf Stunden- und KM-Sätze, auf Einsatzpauschalen und auf Transport- bzw. An-/Abfahrtspauschalen erhoben. Details, auf welche Dienstleistungen diese Zuschläge erhoben werden, zur Höhe und zur Berechnung dieser Zuschläge enthalten die Angebote bzw. Auftragsbestätigungen des AN.

Angebotene (Transport-)Pauschalen und angebotene Stundensätze für die Beistellung von Personal gelten für Arbeiten innerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr – an Werktagen) und beinhalten keine Überstundenzuschläge.
Bei Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten des AN werden folgende Zuschläge (**pro Mann und Stunde**) auf den Basislohn verrechnet:

- Montag bis Freitag (an Werktagen): von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr = 50 % Zuschlag
- Montag bis Freitag (an Werktagen): von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr = 100 % Zuschlag
- Samstag (kein Feiertag): von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr = 50 % Zuschlag
- Samstag (kein Feiertag): vor 07:00 Uhr / ab 15:00 Uhr = 100 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr = 100 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: von 05:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr = 150 % Zuschlag
- Sonn- und Feiertage: von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr = 200 % Zuschlag

Details zur Höhe des jeweils aktuellen Basislohns enthalten die Angebote bzw. Auftragsbestätigungen des AN.

Der für den Mietgegenstand vereinbarte Preis beinhaltet grundsätzlich nur die Überlassung des Mietgegenstandes, nicht aber zusätzlich notwendiges Bedienpersonal, Treibstoffe, Betriebsmittel (z.B. Motoröl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, etc.), Anbau-/Zubehörteile, oder sonstige Leistungen, wie z.B.: Versicherungen, Reinigung, An-/Abtransport oder Mauten und Treibstoffzuschläge.

Der angebotene Mietpreis deckt eine maximale Einsatzdauer von 10 Stunden pro Tag ab und basiert auf einer 5 Tage Woche (Montag bis Freitag). Eine darüber hinaus gehende Einsatzdauer (z. B. Zwei-Schicht-Betrieb / 24 Stunden-Betrieb / etc.) ist im Vorhinein abzusprechen und jedenfalls schriftlich zu vereinbaren. Wochenend- und Feiertagseinsätze sind ebenfalls vorab zu vereinbaren und werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet.

Bei Vereinbarung eines Tagessatzes gilt jeder angefangene Tag als ganzer Tag. Der Tag der Anlieferung zählt als voller Einsatztag, selbst wenn die Anlieferung erst im Laufe des Tages erfolgt.

Stillstandzeiten und Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des AG.

Kann ein auf Basis eines Tagesmietsatzes vermieteter Mietgegenstand an dem Einsatzort, für den er angemietet wurde, infolge von Ereignissen, die weder AG noch AN zu vertreten haben (z.B. Streik, behördliche Anordnung, Hochwasser, innere Unruhen, etc.), an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen nachweislich nicht eingesetzt werden, dann gilt diese Zeit ab dem 11. Kalendertag als „Stillliegezeit“.

Eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer verlängert sich automatisch um die Dauer der Stillliegezeit.

Der AG hat dem AN für jeden Tag der Stillliegezeit den vereinbarten Prozentsatz des vereinbarten Tagesmietsatzes zu zahlen; sofern nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75%. Die tägliche Prämie zu

einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung (sofern eine solche eingedeckt wurde) ist auch während der Stillliegezeit vom AG in voller Höhe zu zahlen.

Sofern eine Staffelung der Tagesmietpreise in Abhängigkeit von der Einsatzdauer vereinbart wurde, kommt der darin vereinbarte günstigere Preis nur zum Tragen, wenn die tatsächliche durchgehende Einsatzdauer dieser Vereinbarung entspricht. Teilabrechnungen erfolgen zu dem Staffelsatz, der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültig ist. Eine Refundierung aufgrund einer Verlängerung der Einsatzdauer und dem daraus resultierenden günstigeren Tagessatz erfolgt mit der Folgerechnung. Eine Nachverrechnung aufgrund einer Verkürzung der Einsatzdauer und dem daraus resultierenden teureren Tagessatz erfolgt mit der Endabrechnung.

Einsatzverschiebungen / Einsatzstornierungen sind grundsätzlich nur an Werktagen (montags-freitags) und grundsätzlich nur innerhalb der Geschäftszeiten des AN (07:00-17:00 Uhr) möglich. Wird eine Verschiebung / Stornierung außerhalb dieser Zeiten mitgeteilt, so gilt der nächste, innerhalb des vorgenannten Zeitraums liegende Termin als Zeitpunkt der Übermittlung, der Zustellung und des Empfangs dieser Mitteilung.

Verschiebungen / Stornierungen eines Auftrages durch den AG haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Einsatzverschiebung: Wenn eine Anlieferung der Geräte wie geplant möglich ist und der Einsatzbeginn um nicht mehr als 5 Werktage verschoben wird, reduziert sich der Tagesmietsatz für die Dauer dieser Verschiebung um 50% - wobei pro Gerät ein Mindestbetrag in Höhe von EURO 200,00 (netto) verrechnet wird.

Die Tagessätze für eine allfällige Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung sind auch für die Dauer der Verschiebung in der vereinbarten Höhe zu entrichten.

Sollte eine Anlieferung der Geräte nicht wie geplant möglich sein, oder wenn der Einsatzbeginn um mehr als 5 Werktage verschoben wird, gelten die nachstehenden Stornierungsbedingungen.

Einsatzstornierung: Bei Stornierung eines Einsatzes/Auftrages (oder Teilen davon) werden Ausfallkosten wie folgt in Rechnung gestellt (bereits angefallene Kosten werden auf jeden Fall zusätzlich verrechnet):

Bei Stornierung

• am Tag des Einsatzbeginns: 100% der Auftragssumme, mindestens aber EURO 200,00 (netto) pro Gerät

• einen Werktag vor Einsatzbeginn: 75% der Auftragssumme, mindestens aber EURO 180,00 (netto) pro Gerät

• zwei Werktage vor Einsatzbeginn: 50% der Auftragssumme, mindestens aber EURO 150,00 (netto) pro Gerät

Weitere, durch die Stornierung bzw. vor der Stornierung eines Auftrages entstandene Kosten (z.B. Genehmigungen, Aufwand für Besichtigung, etc.) werden dem AG ebenfalls in Rechnung gestellt.

Sollte der AN aus berechtigtem Grund von einem Auftrag zurücktreten haftet er keinesfalls für dem AG oder Dritten dadurch entstehende Schäden/Kosten.

Alle angebotenen Preise gelten in EURO und verstehen sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Pkt.3: Anlieferung / Freimeldung / Rückholung:

Die Anlieferung / Rückholung der Mietgegenstände durch den AN erfolgt grundsätzlich nur ebenerdig am Einsatzort und nur so weit, wie eine sichere Zufahrt mit den Transportfahrzeugen des AN möglich ist.

Das Aufstellen / Verbringen von Mietgegenständen in Hinter-/Innenhöfe, in (Innen-)Räume, das Verheben in höher- oder tiefergelegene Stockwerke, das Verheben durch Öffnungen, etc. ist nicht Bestandteil der Anlieferung / Abholung. Solche Tätigkeiten werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

Der AG hat dafür zu sorgen, dass zur Übernahme geeignetes Personal bereitsteht. Nicht durch den AN zu verantwortende Wartezeiten bei der Übergabe werden dem AG in Rechnung gestellt.

Zustelltermine sind immer freibleibend - der AN ist aber grundsätzlich bestrebt die Mietgegenstände zum abgesprochenen Termin zu liefern.

Der AG hat den AN rechtzeitig und schriftlich über den letzten Tag der Mietdauer zu informieren und dem AN das Mietgerät zur Abholung „frei zu melden“. Dies gilt auch dann, wenn eine fixe Mietdauer vereinbart wurde. Ansonsten darf der AN davon ausgehen, dass das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

Meldet der AG den Mietgegenstand verspätet beim AN frei, so hat der AG dem AN auch für den Zeitraum zwischen effektivem Einsatzende und Freimeldung den vereinbarten Mietpreis und eine allfällige Versicherungsprämie zu zahlen.

Nach Freimeldung des Mietgegenstandes muss dieser in ordentlichem Zustand, gesäubert und einsatzfähig (aufgetankt bzw. bei batteriebetriebenen Geräten mit vollgeladenen Batterien), ebenerdig für den Abtransport bereitgestellt werden, oder er ist nach Absprache zu retournieren. Wenn ein Mitgegenstand nicht abholbereit bereitgestellt ist, hat der AG dem AN anfallende Steh-/Wartezeiten und/oder die Kosten für eine Ausbringung zu vergüten. Dies gilt auch, wenn ein Mietgegenstand vor Ende der vereinbarten Mietzeit abgeholt wird (z.B. wegen Austausch des Mietgegenstandes).

Ist ein Mietgegenstand nach Ende der Mietdauer dringend durch den AN vom Einsatzort abzutransportieren (Platzverhältnisse, Behinderung anderer Arbeiten), so hat der AG dies dem AN mindestens 3 Werktage vor dem geforderten Abholtermin mitzuteilen (gegebenenfalls also auch bereits vor dem beabsichtigten Mietende).

Der AG hat dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand bis zur Abholung (auch wenn diese erst ein paar Tage später erfolgt) sicher verwahrt ist. Zudem muss eine Absicherung vor Beschädigung und gegen Diebstahl bzw. vor Verwendung durch Dritte getroffen werden.

Ist vertraglich vereinbart, dass der AG Mietgegenstände am Standort des AN selbst abholt oder abholen lässt bzw. zurück liefert oder liefern lässt, gehen mit der Übernahme des Mietgegenstandes bzw. mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den AG oder seinen Beauftragten Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes auf den AG über.

Insbesondere trägt der AG das Verlade-, das Transport- und das Entladerisiko, und er ist für die Eignung des eingesetzten Transportmittels und für die Einhaltung von Transport- und Ladungssicherungsvorschriften verantwortlich.

Abholung und Rücklieferung haben innerhalb der normalen Geschäftszeiten des AN zu erfolgen. Rücklieferungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AN in der Lage ist den Mietgegenstand noch am selben Tag zu prüfen.

Erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den AN oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes wieder auf den AN über.

Treibstoffe, die der AG bei der Rückgabe nicht entsprechend dem Stand bei der Auslieferung aufgefüllt hat, werden durch den AN aufgefüllt und dem AG mitsamt einer Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.

Pkt.4: Personal / Bedienung:

Zur Bedienung der Mietgegenstände sind nur Personen berechtigt, welche psychisch und physisch dazu geeignet sind, und die vom AG in der Bedienung des Mietgegenstandes eingeschult und unterwiesen sind. Zudem müssen diese Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben und der deutschen Sprache mächtig sein. Jeder Bediener muss über die gesetzlich erforderlichen Berechtigungen (Führerschein, Staplerschein, Kranschein etc.) verfügen und darf während des Zeitraumes der Bedienung weder unter Drogen-, Medikamenten-, oder Alkoholeinfluss stehen.

Überlässt der AN zusammen mit einem Mietgegenstand auch Bedienpersonal, wird dieses in der Verantwortung des AG und nach dessen Anweisungen als Erfüllungsgehilfe des AG tätig. Die Verpflichtung des AN beschränkt sich in solchen Fällen lediglich darauf, Bedienpersonal zu überlassen, welches für die Bedienung des Gerätes geeignet ist und allenfalls erforderliche gesetzliche Voraussetzungen dafür aufweist. Der AG hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung oder Verletzung des Bedienpersonals zu verhindern. Das Bedienpersonal darf nur zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden - nicht zu anderen Arbeiten. Dem Bedienpersonal sind alle erforderlichen Informationen zu geben und es dürfen nur

Anweisungen erteilt werden, die eine sach- und fachgerechte sowie gefahrlose Ausführung der Aufträge des AG ermöglichen. Für aus Anweisungen des AG heraus entstehende Schäden übernimmt der AN keine Haftung.

Bei Mietgegenständen, die ohne Bedienpersonal überlassen werden, trägt der AG die alleinige Verantwortung dafür, dass die Bedienung ausschließlich durch vom AG unterwiesene Arbeitskräfte stattfindet. Der AG trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der entsprechenden Bestimmungen der StVO und aller anderen gesetzlichen Bestimmungen, in jener, in dem jeweiligen Land, in dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, gültigen Fassung. Die im Zuge der Übergabe erfolgte Erklärung der Bedienung eines Mietgegenstandes ersetzt **NICHT** die Unterweisungspflicht des AG (siehe hierzu AUVA – M820 – Fahrbare Hubarbeitsbühnen).

Weiters hat der AG alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung des Mietgegenstandes verbunden sind, sowie alle Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Der AG hat dafür zu sorgen, dass während des Einsatzes sämtliche Sicherheitsvorschriften eingehalten werden und dass sein Personal die vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung dauerhaft und vorschriftsmäßig verwendet.

Pkt.5: Pflichten des Auftraggebers:

Mit jedem Mietgegenstand wird auch eine Bedienungsanleitung des Herstellers übergeben. Der AG verpflichtet sich alle Vorgaben der Bedienungsanleitung des Herstellers einzuhalten. Alle Schäden, die in Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben aus der Bedienungsanleitung des Herstellers entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des AG.

Der AG hat den Mietgegenstand vor jeder Inbetriebnahme auf Beschädigungen und auf Betriebstauglichkeit zu prüfen und eventuell festgestellte Beschädigungen unverzüglich dem AN zu melden. Zudem sind Diesel-, Motor- und Hydraulikölstand, sowie der Wasserstand der Batterie regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf Kosten des AG aufzufüllen. Dabei sind alle Vorgaben der Bedienungsanleitung strikt einzuhalten. Bei Unklarheiten bezüglich der Vorgaben ist der AN zu kontaktieren.

Der AG hat Störungen und/oder Beschädigungen am Mietgenstand unverzüglich - unter Bekanntgabe der Art der Störung und/oder des Schadens und des betroffenen Mietgegenstandes - dem AN zu melden. Außerdem ist (um weiteren Schaden zu vermeiden) der weitere Betrieb sofort einzustellen – es sei denn, es wurde mit dem technischen Dienst des AN etwas anderes schriftlich vereinbart.

Der AG ist während der Mietdauer Fahrzeughalter im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der AG ist verantwortlich für die Eignung des Einsatzortes, für die strikte und dauerhafte Einhaltung aller mit dem Einsatz in Zusammenhang stehender Vorschriften/Regeln und für das Ergreifen aller beim Einsatz erforderlicher (Schutz-)Maßnahmen, u.a. hat der AG zu beachten bzw. sicherzustellen:

- Arbeitsbühnen/Teleskopstapler/Gabelstapler sind Baugeräte! Daher ist bei Einsätzen auf heiklem Untergrund (wie Teppich-, Marmor-, Steinböden, etc.) der Boden vom AG gegen Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.
- Mietgegenstände dürfen auf öffentlichen Flächen nur innerhalb genehmigter Stellplätze verwendet werden. Bei Arbeiten auf öffentlichen Flächen ist der AG verpflichtet alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und entsprechende Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Der AG hat insbesondere darauf zu achten, dass Mietgegenstände nicht die seitlichen Grenzen des Aufstellplatzes überragen und/oder den Fließverkehr behindern.
- Dass (behördlich) vorgeschriebene und sonst erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden.

Bei Einsätzen im Freien ist auf die gemäß Herstellervorgabe maximal zulässigen Windgeschwindigkeiten zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

Bei Einsätzen in der Nähe von Flughäfen sind die entsprechenden Rechtsvorschriften und Sicherheitshinweise zu beachten und einzuhalten – erforderliche Genehmigungen sind vom AG auf eigene Kosten zu besorgen.

Arbeiten in Tunnelbaustellen oder „unter Tage“ sind immer im Vorhinein dem AN abzustimmen.

Mietgegenstände dürfen vom AG nur auf ausreichend dimensionierten, ebenen, verdichteten Flächen, die die jeweils nötige Tragfähigkeit aufweisen zum Einsatz gebracht werden – wobei die Prüfung der Tauglichkeit dem AG obliegt.

Insbesondere hat der AG darauf zu achten, dass sich im Arbeits- und Stand-/Abstützbereich keine Schächte, Gruben, Rohre, etc. und im Schwenk-/Dreh-/Arbeitsbereich keine Kabel, Leitungen oder andere Hindernisse befinden.

Bei Arbeiten in Hallen oder unter Dach muss eine ausreichende lichte Höhe gegeben sein.

Verunreinigungen von (öffentlichen) Straßen, Plätzen und Wegen, die durch den Einsatz der Mietgegenstände oder durch die Transportfahrzeuge des AN entstehen, sind durch den AG und auf seine Kosten zu beseitigen.

Der AG hat auch Vorkehrungen zum Schutz der Mietgegenstände gegen herabfallende Gegenstände, insbesondere von Kranen, zu treffen.

Der AG hat die Mietgegenstände bei groben Arbeiten ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Malerei-, Schweiß-, Schneidbrenn-, Verputz- und Reinigungsarbeiten. Ausdrücklich untersagt ist der Einsatz der Mietgegenstände bei und in der Nähe von Spritz- und Sandstrahlarbeiten, sowie bei Tätigkeiten mit Säuren oder anderen korrosiven Stoffen. Bei Arbeiten mit Beton hat der AG den Mietgegenstand anschließend mit Betonreiniger so zu reinigen, dass keine Schäden an der Lackierung entstehen. Andernfalls trägt der AG die Kosten für die Erneuerung der Lackierung.

Über das normale Maß (= einmaliges Reinigen mit dem Dampfstrahler) hinausgehender Reinigungsaufwand wird dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mietgegenstände dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Arbeitsbühnen dürfen nicht als Hebekran verwendet werden und nicht über die gemäß Bedienungsanleitung zulässige Plattformbelastung hinaus belastet werden. Das Ziehen von Leitungen mit den Mietgegenständen ist verboten.

Erhält der AN Kenntnis von einem unsachgemäßen Einsatz oder der unsachgemäßen Verwendung eines Mietgegenstandes, hat der AN das Recht (zum Schutz seines Eigentums) den Mietgegenstand ohne Vorwarnung vom Einsatzort abzuholen. Für Kosten, die dem AG oder Dritten durch das Fehlen des Mietgegenstandes entstehen haftet der AN auf keinen Fall.

Bei Verkehrsunfällen und bei (dem Verdacht auf) Straftaten (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl) hat der AG in jedem Fall auf seine Kosten die Polizei hinzuzuziehen und unverzüglich eine Kopie der polizeilichen Meldung an den AN weiterzuleiten.

Mietgegenstände sind vor unbefugter Benutzung und vor Diebstahl zu schützen (z. B. durch Einschließen, durch das Entfernen des Steuerpults, etc.). Der AG hat die vereinbarten Entgelte auch dann zu zahlen, wenn ein Mietgegenstand durch Dritte (mit oder ohne Wissen des AG), auch nach erfolgter Abmeldung, in Betrieb genommen wird.

Versucht ein Dritter durch Pfändung, Beschlagnahme oder dergleichen, Rechte an einem Mietgegenstand des AN geltend zu machen, ist der AG verpflichtet den AN sofort mündlich und dann unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen und den Dritten nachweislich in Textform über die Eigentumssituation zu informieren.

Pkt.6: GPS-Tracking und Datenschutzverordnung DSGVO:

Alle Mietgegenstände des AN sind mit GPS-Tracking-Einheiten ausgestattet.

Der AN verarbeitet folgende Kategorien von Daten: Geräte- und Fahrzeugdaten, Nutzungsdaten (Motorlaufzeiten, Maschinenbetriebszustände etc.) und Ortungsdaten (Standort-, Bewegungsdaten etc.).

Der Verarbeitung dieser übermittelten Daten durch den AN stimmt der AG ausdrücklich zu.

Der AG hat diese GPS-Tracking-Einheiten während des Einsatzes vor Beschädigungen oder Manipulationen zu schützen. Die Funktionstüchtigkeit der Tracking-Einheiten muss stets gewährleistet sein.

Unter www.rachbauer.at finden Sie die Erklärung des AN zum Datenschutz.

Pkt.7. Haftung:

Ab der Übergabe eines Mietgegenstandes an den AG oder an einen vom AG benannten Vertreter steht dieser Mietgegenstand unter der Obhut des AG und der AG haftet ab diesem Zeitpunkt für alle verursachten bzw. entstehenden Schäden.

Die Haftung des AG endet erst mit Rücknahme des Mietgegenstandes durch den AN.

Der AG haftet gegenüber dem AN und/oder Dritten voll umfänglich insbesondere für alle Sachschäden, Personenschäden, (finanziellen) Folgeschäden (inkl. Mietausfall, Ersatzbeschaffung, etc.), Strafen, und sonstigen Schäden,

- die durch den Diebstahl (auch von einzelnen Teilen) des Mietgegenstandes entstehen
- die der AG, seine Mitarbeiter oder Dritte an dem oder mit dem Mietgegenstand verursachen
- die aus dem unsachgemäßen Einsatz oder der unsachgemäßen Verwendung eines Mietgegenstandes entstehen
- die durch den Einsatz der Mietgegenstände oder der Transportfahrzeuge des AN auf nicht geeignetem Untergrund entstehen
- die während der Einsatzdauer Dritten zugefügt werden, wobei der AG auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Angestellten bzw. Dritter wie für eigenes Verschulden haftet
- die auf Betriebsstoffmängel **(s. Pkt.5, 2. Absatz)** zurückzuführen sind und für nachgewiesene Langzeitschäden, die durch das Nachfüllen falscher Betriebsstoffe durch den AG entstanden sind
- deren Ursachen dem AG zuzurechnen sind
- die aufgrund von Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Auflagen entstehen
- die daraus entstehen, dass der AG seinen (Unterhalts-)Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist

Der AG hat außerdem die Kosten für Einsätze von Werkstattpersonal (des AN), die zur Behebung solcher Schäden oder die nach Bedienfehlern erforderlich werden, zu tragen.

Wird ein Mietgegenstand vor Abholung vom Einsatzort bzw. vor Rückgabe an den AN durch einen Dritten beschädigt, ist der AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, auch wenn er oder seine Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht anwesend waren.

Falls der AG oder eine vom AG beauftragte Person Dritte mit dem / durch den beigestellten Mietgegenstand schädigt, so hat der AG diese Schäden direkt mit dem Dritten zu regeln.

Soweit nicht in den AGB des AN und/oder in diesen AGB-B des AN der Umfang der Haftung des AN anderslautend geregelt ist, ist jeglicher Anspruch gegen den AN auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen

- für Flurschäden, die durch das Befahren mit und/oder dem Aufstellen von Mietgegenständen oder durch Transportfahrzeuge des AN entstehen. Der AG trägt die Verantwortung dafür, dass Zufahrtswege und Aufstell-/Einsatzorte für den Einsatz geeignet sind. Insbesondere auf weichen Boden, Unterbauten, Gewichtsbeschränkungen, etc. muss der AN im Vorhinein ausdrücklich schriftlich hingewiesen werden
- für Schäden am Untergrund durch Verschmutzungen und/oder Bruch
- für Stehzeiten oder sonstige Kosten, sollte ein Mietgegenstand während der Einsatzdauer ausfallen oder nicht einsatzbereit sein. Der AN wird in solchen Fällen an einer möglichst schnellen Behebung einer Störung arbeiten. Kann eine Behebung nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgen, wird der AN, sofern ihm das möglich ist, den betroffenen Mietgegenstand gegen einen anderen, tauglichen Mietgegenstand auszutauschen

- für Schäden aller Art (z.B. Stehzeiten des Personals, Stehzeiten von Kranen oder LKW etc.), die durch die Nichteinhaltung von Terminen, durch die Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen, oder durch den Ausfall von Fahrzeugen, Geräten und/oder Mietgenständen entstehen
- für Schäden und Kosten, die entstehen, weil der AG Auflagen von Genehmigungen nicht einhält

Holt der AN (gegen gesonderte Verrechnung) für den AG Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Flächen ein, haftet der AN nicht für die Erteilung und/oder für den rechtzeitigen Erhalt solcher Genehmigungen.

Trifft der AN (gegen gesonderte Verrechnung) für den AG Sicherungsmaßnahmen (wie Absperrarbeiten) am Einsatzort, haftet der AN nicht dafür, dass die vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden.

Pkt.8. Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung:

Der AN empfiehlt dem AG grundsätzlich den Abschluss einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung.

Auf Wunsch des AG und gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie kann der AN das Interesse des AG im Rahmen und nach den Bedingungen der vom AN abgeschlossenen Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung mitversichern.

Versicherungsschutz für den AG besteht nur, wenn der AN dem AG die Eindeckung ausdrücklich bestätigt (z.B. in der Auftragsbestätigung).

Die Bedingungen der Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung werden dem AG auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin übermittelt.

Beim Abschluss einer Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung gilt im Schadenfall ein genereller Selbstbehalt des AG in von Höhe 10% der Schadensumme, mind. aber ein Betrag in Höhe von EURO 3.000, – pro Schadensfall, als vereinbart. Außerdem gilt als vereinbart, dass der AG dem AN pro Schadensfall einen Betrag von EURO 100,00 (zuzüglich Umsatzsteuer) für den Bearbeitungsaufwand erstattet.

Pkt.9: Besondere Bedingungen für Mietgegenstände die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind:

Zusätzlich und ergänzend zu den vorstehenden Punkten 1-8 gilt:

Grundsätzliches:

Der AG darf die überlassenen Mietgegenstände ausschließlich für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr und für den Einsatz im gewöhnlichen Baustellenbetrieb nutzen. Ausdrücklich **nicht** gestattet ist die Nutzung für Zwecke des Renn-/Motorsports und zu (Fahr-)Schul- und Showzwecken. Die Nutzung im Geländeeinsatz, im Tage- und Untertagebau ist vorab schriftlich zwischen AG und AN zu vereinbaren.

Der AG und/oder von diesem mit der Nutzung des Mietgegenstandes beauftragte Personen müssen über die erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen **gültigen** Erlaubnisse und Befähigungen verfügen und diese dem AN vorlegen. Der AN behält sich das Recht vor diese zu kopieren und die Kopien aufzubewahren.

Die Weitervermietung und/oder zweckfremde Nutzung durch den AG ist ausdrücklich **nicht** gestattet.

Eine Nutzung / ein Einsatz außerhalb des im Auftrag benannten Einsatzortes / Einsatzgebietes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

Mietgegenstände des AN, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und die die Autobahnen befahren dürfen, verfügen in der Regel über eine gültige österreichische Jahresvignette (Maut) – die Kosten für Sonder-/Tunnelmauten und ausländische Mauten sind durch den AG zu tragen.

Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Mietgegenstandes auf den AG über. Der AG ist für Einhaltung sämtlicher Vorschriften (STVO, etc.) verantwortlich.

Der AG bekommt bei der Übergabe die Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel ausgehändigt und er haftet für diese.

Pflichten des AG im Falle eines Unfalls, einer Panne oder einer Straftat:

Bei Unfällen ist der AG verpflichtet (nach erfolgter Absicherung der Unfallstelle und nachdem Erste Hilfe geleistet wurde), dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen, die zur Minimierung des Schadens und zur Beweissicherung erforderlich sind, getroffen werden – insbesondere, dass

- grundsätzlich immer sofort die Polizei hinzugezogen wird
- die Kontaktdaten (Namen, Anschriften, etc.) von den Unfallbeteiligten und den Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge dokumentiert werden
- eine Unfallskizze angefertigt wird
- Fotos von den Beschädigungen der beteiligten Fahrzeuge bzw. der betroffenen Gegenstände und vom Unfallort gemacht werden
- Falls erforderlich, angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den (beschädigten) Mietgegenstand getroffen werden
- von ihm kein Schuldeingeständnis abgegeben wird

Der AG darf sich erst dann vom Unfallort entfernen, wenn er seinen Pflichten (Aufklärung des Geschehens, Feststellung der Umstände, etc.) vollständig nachgekommen ist.

Der AG ist verpflichtet dem AN jeden Unfall unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden) schriftlich, wahrheitsgemäß und vollumfänglich zu melden und Polizeiberichte / Bescheinigungen vorzulegen.

Vom AG abgegebene Schuldanerkenntnisse erfolgen nicht im Namen des AN. Geben der AG und/oder seine Bevollmächtigten eine solche Erklärung ab, haftet allein der AG für die Folgen und die Kosten – die Haftung des AN und eine Kostenübernahme durch den AN ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Kann wegen einer Panne, eines Defektes oder dergleichen der sichere Betrieb des Mietgegenstandes nicht mehr gewährleistet werden oder ist die Nutzung beeinträchtigt, hat der AG angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und sich mit dem AN über das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei Verdacht auf eine Straftat (Beschädigung, Diebstahl, etc.) muss der AG auf jeden Fall die Polizei hinzuzuziehen und unverzüglich den AN informieren und dessen Weisungen einholen.

Bei Diebstahl des Mietgegenstandes ist der AG verpflichtet die Fahrzeugpapiere und die Fahrzeugschlüssel beim AN abzugeben.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung vorgenannter Fälle ist der AG verpflichtet, den AN und dessen Versicherungen zu unterstützen, insbesondere diesen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Aufklärung des Schadenfalles und/oder zur Klärung der Haftungsfrage erforderlich sind.

Verstößt der AG gegen eine oder mehrere dieser Bestimmungen, ist er verpflichtet dem AN alle Schäden zu ersetzen, die diesem daraus entstehen.

Haftung des AG:

Für die Dauer des Mietverhältnisses haftet der AG für alle am Mietgegenstand entstehenden Schäden, für den Verlust des Mietgegenstandes, einschließlich Teilen und Zubehör von diesem.

Wird der Mietgegenstand Dritten überlassen, haftet der AG für das Verhalten des Dritten wir für das eigene, unabhängig davon, ob die Überlassung berechtigt oder unberechtigt erfolgt ist.

Für Schäden, die Dritten mit dem Mietgegenstand zugefügt werden haftet der AG – er stellt den AN insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Verschuldet der AG einen Schaden bei Dritten, so hat er dem Dritten diesen Schaden direkt zu ersetzen – dies gilt für kleinere Schadensfälle auch dann, wenn für den Mietgegenstand eine KFZ-Haftpflichtversicherung durch den AN eingedeckt ist.

Für das Verhalten seiner Mitarbeiter haftet der AG wie für das eigene.

Für zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Mietgegenstände hat der AN eine KFZ-Haftpflichtversicherung eingedeckt – weitergehende Versicherungen, z.B. eine Insassenunfallversicherung, sind nicht durch den AN eingedeckt. Betreffend die Leistungspflicht dieser KFZ-Haftpflichtversicherung anerkennt der AG folgende, sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung (AKHB) ergebenen Ausnahmen ausdrücklich an: Begeht der Versicherungsnehmer in der KFZ-Haftpflichtversicherung eine Obliegenheitsverletzung kann die Versicherungsgesellschaft vom Versicherungsnehmer die Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen (Regress). Dies vorangestellt, hat der AG sämtliche, sich aus den AKHB ergebene, Obliegenheiten vollumfänglich zu beachten. Der AG haftet dem AN für alle Schäden und Nachteile, die diesem aus der Verletzung der Obliegenheiten durch den AG entstehen – auch für einen Haftpflicht-Regress. Dieser Haftpflichtregressanspruch gilt insbesondere,

- wenn ein Fahrzeug/ Mietgegenstand unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss in Betrieb genommen wird und/oder dies versucht wird
- bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
- wenn ein Fahrzeug/Mietgegenstand durch jemanden in Betrieb genommen/bedient wird, der nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist
- wenn eine Unfallmeldung verspätet und/oder unwahr erfolgt

Der AG haftet für alle Schäden, die dem Mietgegenstand vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden, weiters für Reifenschäden und Verschmutzungen.

Für Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften haftet der AG und der AG hat den AN schad- und klaglos zu halten.

Ist der AN verpflichtet die Daten des AG wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften an die ermittelnde Behörde weiterzugeben, kann er dem AG (als Abgeltung für den Bearbeitungsaufwand) eine pauschale Gebühr in Höhe von EURO 25,00 zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Wird ein Mietgegenstand, der für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen ist, nicht in seiner Eigenschaft als Fahrzeug/Fortbewegungsmittel genutzt, sondern als Bühne/Stapler, etc. eingesetzt, sind Schäden, die bei solchen Einsätzen durch den oder mit dem Mietgegenstand verursacht werden, nicht durch die KFZ-Haftpflichtversicherung gedeckt. Für solche Schäden haftet -sofern nicht ein vom AN zu vertretender Defekt am Mietgegenstand ursächlich für den Schaden ist – der AG selbst, oder die Betriebs- bzw. Privathaftpflichtversicherung des AG.

Schäden, die bei solchen Einsätzen am Mietgegenstand selbst entstehen, können durch den AG über eine Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung -entsprechend deren Bedingungen- (teilweise) versichert werden (s. Punkt 8).

<u>Selbstbehalte im Schadensfall / Bearbeitungsaufwand:</u>

Bei Schäden, die durch die KFZ-Haftpflichtversicherung des AN gedeckt sind, hat der AG dem AN pro Schadensfall einen Betrag in Höhe von 10% (zuzüglich Umsatzsteuer) der von der Versicherung des AN geleisteten Zahlung – mindestens aber EURO 250,00 (zuzüglich Umsatzsteuer) für den Bearbeitungsaufwand zu erstatten.

Bei Schäden am Mietgegenstand selbst, für der AG selbst oder seine Betriebs- bzw. Privathaftpflicht-versicherung eintreten müssen, hat der AG dem AN pro Schadensfall einen Betrag in Höhe von EURO 400,00 (zuzüglich Umsatzsteuer) für den Bearbeitungsaufwand zu erstatten.

Bei Schäden, die durch eine Maschinenbruch- und Diebstahlversicherung gedeckt sind, richtet sich der Selbsthalt des AG nach den Bestimmungen des Punktes 8 der AGB-B des AN.

Weitergehende Ansprüche des AN bzw. seiner Versicherer (z.B. bei Verletzung der Obliegenheiten) sind **nicht** mit der Zahlung des Bearbeitungsaufwandes und/oder des Selbstbehaltes abgegolten.

=====